

Allgemeine Verfahrensgebühr vor dem Sozialgericht?

Nach neuesten Meldungen der Ärztezeitung sollen Sozialgerichtsverfahren künftig auch für gesetzlich Versicherte nicht mehr grundsätzlich kostenfrei sein. Und für Ärzte werden die Prozesse teurer. So sieht es jedenfalls ein jetzt vom Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf vor. Danach werden alle Kläger zahlungspflichtig. Die Gebühren sollen jedoch moderat ausfallen. Bereits seit 2002 müssen Vertragsärzte und KVen Gerichtsgebühren bezahlen, wenn sie gegen Honorarbescheide, Honorarverteilungsmaßstäbe oder Regresse klagen und unterliegen. Geplant ist nun eine allgemeine Verfahrensgebühr von 75 Euro vor den Sozialgerichten, von 150 Euro vor den Landessozialgerichten und von 225 Euro vor dem Bundessozialgericht. Diese Gebühr ist immer im Voraus zu entrichten. Wird sie nicht fristgerecht gezahlt, gilt die Klage als zurückgenommen. Zusätzlich soll von den Prozessparteien, soweit es sich nicht um Versicherte handelt, eine besondere Verfahrensgebühr erhoben werden. Sie beträgt je nach Instanz 150, 225 und 300 Euro. Damit würden sich Sozialgerichtsverfahren für Ärzte und KVen weiter verteuern. Die Gerichte sollen die Gebühren allerdings bis zur Hälfte ermäßigen dürfen, wenn der Rechtsstreit anders als durch Urteil erledigt wird.

Aktualisierter Ratgeber zur Arzthaftung

Die Zahl der ärztlichen Haftpflichtfälle ist in den letzten drei Jahrzehnten stark angestiegen. Aus diesem Grund muss sich heute jeder Arzt und Zahnarzt verstärkt sowohl mit der Qualitätssicherung als auch mit arztrechtlichen Fragen und Problemen auseinandersetzen und sich in diesem Bereich auch stets fortbilden. In der zweiten, aktualisierten und erweiterten Ausgabe des Taschenbuches „Arzt und Haftpflicht“ erfährt der Leser u.a., was bei der Aufklärung

des Patienten zu beachten ist, wer im Arzthaftungsprozess was beachten muss, was bei Honorarabrechnungen zu berücksichtigen ist, wie man Klagen von vornherein vermeiden kann etc. Darüber hinaus informiert das Buch über die richtige Haftpflicht-Police und über die Arbeit der ärztlichen Schlichtungsstellen in den einzelnen Bundesländern. Die Autoren dieses Buches sind Prof. Dr. jur. Gerhard H. Schlund und Bernd Ellermann. Professor Schlund, Vorsitzender Richter am OLG a.D. München, wurde 1982 als erster Honorarprofessor für Arztrecht in Deutschland an die medizinische Fakultät der TU München berufen. Bernd Ellermann war lange Zeit bei einer Ärzteversicherung tätig und arbeitet heute als freier Autor.



Arzt und Haftpflicht

G.H. Schlund/ B. Ellermann
Reihe: *Arzt & Wirtschaft Bibliothek*
ecomed verlagsgesellschaft,
2., aktualisierte und erweiterte
Auflage 2003,
ISBN 3-609-51702-6,
16 Euro, Paperback, 168 Seiten



Aktuelle Rechtsprechung für den Zahnarzt

zusammengestellt von RA Ralf Großböling

Wiederholt unkorrektes Abrechnungsverhalten rechtfertigt im Regelfall die Annahme einer gröblichen Pflichtverletzung und führt dazu, dass den vertragszahnärztlichen Institutionen eine Zusammenarbeit mit dem Vertragsarzt nicht mehr zugemutet werden kann. Auch unverschuldete Pflichtverletzungen können zur Zulassungsentziehung führen.

(Urteil des BSG vom 05.11.2003, AZ: B 6 KA 54/03 B)

Jede tatsächliche, nicht nur vorübergehende, Aufgabe der zahnärztlichen Niederlassung am Vertragszahnarztsitz bedeutet einen Wegzug ohne Rücksicht darauf, ob die Absicht späterer erneuter Niederlassung an diesem Vertragszahnarztsitz besteht.

(Urteil des BSG vom 05.11.2003, AZ: B 6 KA 60/03 B)

Grundsätzliche Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Praxisbesonderheit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist, dass sie auf Besonderheiten in der Praxisausrichtung gegenüber dem Patienten bezogen ist, insoweit ein gegenüber der Vergleichsgruppe atypisches Leistungsspektrum vorliegt und eine substantiierte Darlegung durch den Arzt möglichst anhand konkreter Beispiele erfolgt.

(Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 04.09.2003, AZ: L 5 KA 38/02)

Zahnbleichmittel, die von einem Zahnarzt anzuwenden sind, sind Medizinprodukte und keine Kosmetika.

(Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 14.08.2003, AZ: 13 A 5022/02)

Kontakt: Rechtsanwalt Ralf Großböling
Berlin
www.grossboelting.de